

## ERKLÄRUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1. Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass alle angegebenen Informationen korrekt sind, und ich/wir verpflichte(n) mich/uns, alle Änderungen Superfund SICAV (dem Fonds) oder seinen Vertretern schriftlich bekannt zu geben. Der Fonds oder seine Vertreter übernehmen keine Haftung für unleserliche Handschrift, unvollständige oder nicht korrekt ausgefüllte Antragsformulare.
- 1.2. Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir der/die rechtmäßige(n) Besitzer des überwiesenen Geldes bin/sind.
- 1.3. Ich/Wir akzeptiere(n), dass der Fonds oder seine Vertreter nicht haftbar sind für Handlungen oder Unterlassungen von autorisierten Vertretern oder Vermittlern.
- 1.4. Der Fonds oder seine Vertreter haften nicht für Schäden, die durch meine/unsere Rechtsunfähigkeit oder die meines/unseres Anwaltes, Rechtsnachfolgers, Konkursverwalters oder andere befugte Partei entstanden sind, solange der Fonds oder seine Vertreter keine schriftliche Benachrichtigung erhalten haben.
- 1.5. Ich/Wir halte(n) den Fonds oder seine Vertreter schadlos für alle Ansprüche, Forderungen, Handlungen, Kosten, Ausgaben, Schäden, Verluste oder andere bezahlten Gelder oder Haftungen, die vom Fonds oder seinen Vertretern als Folge davon übernommen wurden, dass der Fonds oder seine Vertreter eine Anweisung oder Anfrage betreffend Zahlungsmethoden oder Mitteilung von Informationen wie angeführt in diesem Antragsformular von mir/uns ausgeführt haben.
- 1.6. Alle Anfragen von mir/uns, einschließlich Umschichtungen, Kündigungen und Beschwerden in Bezug auf eine Zeichnung bei dem Fonds müssen bei dem Fonds oder seinen Vertretern in schriftlicher Form eingehen.
- 1.7. Der Fonds oder seine Vertreter haben das Recht, Telefongespräche mit dem Fonds oder seinen Vertretern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen gelten als Beweis bei Uneinigigkeiten. Das Fehlen von Aufzeichnungen oder ihre fehlende Aufbewahrung kann nicht gegen den Fonds oder seine Vertreter verwendet werden.

### 2. Namens- und Adressänderungen

Alle Namens- und Adressänderungen sind bekannt zu geben. Schriftliche Benachrichtigungen vom Fonds oder seinen Vertretern gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn diese an die letzte bekannte Postadresse des Anteilnehmers gesandt wurden.

### 3. Anteilsinhaber

- 3.1. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine Körperschaft, so muss diesem Antrag ein Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. aktueller Firmenbuchauszug, offizielle Unterschriftenliste der Firma) der unterzeichnenden Personen beigelegt werden.
- 3.2. Ist (einer) der Anteilsinhaber minderjährig oder nicht unbeschränkt geschäftsfähig, so muss/müssen der/die gesetzliche(n) Vertreter den Zeichnungsantrag unterzeichnen und den Unterlagen (eine) Kopie(n) des Personalausweises bzw. Reisepasses sowie eine Geburtsurkunde des Minderjährigen beifügen. Darüber hinausgehende Beschränkungen sind möglich.
- 3.3. Bei gemeinsamen Anteilsinhabern wird der Fonds oder seine Vertreter sämtliche Mitteilungen nur an den ersten genannten Anteilsinhaber richten und sämtliche Zahlungen nur an diesen leisten, sofern die Anteilsinhaber keine anderwärtige Weisung erteilt haben. Auszahlungen auf Konten Dritter werden nicht vorgenommen.
- 3.4. Es wird nur einer Person das Stimmrecht in Bezug auf Anteile am Fonds zuerkannt. Sofern nicht anders bekanntgegeben, ist die Person, die solche Stimmrechte innehat, gleichzeitig die Person, die als erster Anteilsinhaber auf dem umseitigen Formular aufscheint.
- 3.5. Der Fonds oder seine Vertreter akzeptieren nicht mehr als zwei Anteilsinhaber. Bei zwei Anteilsinhabern muss auf dem Antragsformular angekreuzt werden, ob die Zeichnungsbefugnis gemeinsam oder getrennt besteht. Im Falle des Bestehens mehrerer Anteilsinhaber gilt eine getrennte Zeichnungsbefugnis als vereinbart, sofern weder der Punkt „Getrennt“ noch der Punkt „Gemeinsam“ angekreuzt wurde.

### 4. Zeichnungsfrist und Zahlungsweise

Zahlungen müssen in den jeweiligen Teilfondswährungen erfolgen und werden nicht automatisch konvertiert. Um zum nächstmöglichen Bankwerktag in Luxemburg (Bewertungstag) abgewickelt zu werden, muss ein Zeichnungsantrag spätestens zwei Bankwerktag (bis 12:00 Uhr MEZ) vor diesem Bewertungstag bei der Superfund Asset Management GmbH oder einer von ihr für die Entgegennahme von Zeichnungsanträgen beauftragten Superfund Gesellschaft eingehen. Geht ein Zeichnungsantrag später als zwei Bankwerktag (bzw. nach 12:00 Uhr MEZ) vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der Superfund Asset Management GmbH oder einer obengenannten Gesellschaft ein, wird er ohne gesonderte Anweisung des/der Anteilsinhaber(s) zum nächstmöglichen Bewertungstag ausgeführt. Bei Einzahlungen in anderer Währung als der Fondswährung erfolgt keine (fristgerechte) Investition. Vor Veranlagung muss daher gegebenenfalls der einlangende Betrag in die Fondswährung konvertiert werden. Bitte überweisen Sie Beträge für die EUR-Anteilsklasse ausschließlich in Euro und für die USD-Anteilsklasse ausschließlich in USD. Allenfalls anfallende Kosten bei der überweisenden Bank, gehen vollständig zu Lasten der/des Auftraggeber(s). Die vollständige Zeichnungssumme zuzüglich Agio muss zwei Bankwerktag vor dem Bewertungstag am umseitig angegebenen Konto valutamäßig gutgeschrieben sein. Für institutionelle Kunden gelten andere Überweisungsfristen für die Investition in den Superfund SICAV. Details dazu sind dem Verkaufsprospekt in seiner jeweils aktuellen Version zu entnehmen. Sollte der jeweilige Zeichnungsbetrag zuzüglich Agio nicht fristgerecht und vollständig am jeweiligen Konto des Fonds valutamäßig gutgeschrieben sein, wird die Zeichnung zwei Bewertungstage nach jenem Bewertungstag abgewickelt, an dem diese Summe vollständig und fristgerecht valutamäßig gutgeschrieben wurde. Für die Berechnung dieser Frist werden ausschließlich volle Bankwerktag in Luxemburg herangezogen. Bitte entnehmen Sie die vollständigen Bestimmungen dazu dem aktuellen Prospekt.

### 5. Nutzung von Daten

Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass die in diesem Antrag enthaltenen sowie sonstige, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds angegebene personenbezogene Daten, vom Fonds, der Superfund Asset Management GmbH, gespeichert, verändert oder in sonstiger Weise genutzt werden. Speicherung und Nutzung dienen ausschließlich der Abwicklung und Entwicklung der Geschäftsbeziehungen sowie der Bewerbung weiterer Superfund-Finanzprodukte. Zu diesem Zwecke können die Daten an sonstige mit der Abwicklung der Geschäftsbeziehung beauftragte Unternehmen (z. B. externe Rechenzentren, Versand- oder Inkassostellen) übermittelt und durch diese gespeichert werden.

### 6. Faxanträge

- 6.1. Es besteht die Möglichkeit, dieses Antragsformular zu faxen, wobei die genannten Annahmetermine gelten. Folgezeichnungen oder andere Anweisungen können auch per Telefax erfolgen. Der Fonds oder seine Vertreter übernehmen jedoch keine Haftung für auf diesem Weg eingegangene und akzeptierte Zeichnungsanträge. Ich/Wir bestätige(n), das Original des Antragsformulars auf meine/unsere Kosten sofort per Eilpost oder Eilboten an den Fonds oder seine Vertreter weiterzuleiten.
- 6.2. Per Telefax erteilte Anträge und Anweisungen werden dem/den Antragsteller(n) auch dann zugerechnet, wenn sie nachweisbar nicht von ihm/ihnen erteilt worden sind, sofern dies für den Fonds oder seine Vertreter bei geschäftsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar war und sofern ihr Urheber außerhalb des Verantwortungsbereichs des Fonds steht.

### 7. Rücknahme von Anteilen

Die Anweisung zur Rücknahme von Anteilen muss schriftlich erfolgen und hat die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile bzw. den Gegenwert und das Konto, auf das der Fonds den Rücknahmehörs zu überweisen hat, exakt zu bezeichnen (Formular erhältlich bei Superfund Asset Management GmbH). Das Konto muss auf den Namen des/der Anteilsinhaber/s lauten. Der Anteilsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Kündigungserlös in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt wird. Ein, von der Verwahrstelle ausgeführter Währungsumtausch ist ausgeschlossen. Allenfalls anfallende Kosten im Zuge des Währungsumtausches, werden gänzlich vom Anteilsinhaber getragen. Um zum nächstmöglichen Bankwerktag in Luxemburg (Bewertungstag) abgewickelt zu werden, muss eine Anweisung zur Rücknahme von Anteilen spätestens zwei Bankwerktag (bis 12:00 Uhr MEZ) vor diesem Bewertungstag bei der Superfund Asset Management GmbH oder einer von ihr für die Entgegennahme von Rücknahmeanträgen beauftragte Superfund Gesellschaft eingehen. Geht ein Rücknahmeantrag später als zwei Bankwerktag (bzw. nach 12:00 Uhr MEZ) vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der Superfund Asset Management GmbH oder einer obengenannten Gesellschaft ein, wird er ohne gesonderte Anweisung des/der Anteilsinhaber(s) zum nächstmöglichen Bewertungstag ausgeführt. Bitte entnehmen Sie die vollständigen Bestimmungen dazu dem aktuellen Verkaufsprospekt.

### 8. Rückkauf von Anteilen durch den Fonds

Der Fonds oder seine Vertreter haben das Recht, den Anteilsbesitz von natürlichen Personen, Firmen, Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen zu beschränken oder zu verhindern, wenn der Fonds oder seine Vertreter befinden, der Besitz ziehe einen Verstoß gegen das Gesetz des

Großherzogtums Luxemburg oder eines anderen fremden Landes mit sich oder impliziere, dass der Fonds oder seine Vertreter der Steuergesetzgebung eines anderen Landes als der des Großherzogtums Luxemburg unterworfen seien oder dass der Fonds oder seine Vertreter in einer anderen Weise beeinträchtigt werden. Der Fonds hat das Recht, seine Anteile jederzeit zurückzukaufen, wenn sie im Besitz eines Investors sind, welcher nicht zum Kauf oder Besitz autorisiert ist.

### 9. Rücktrittsrecht nach österreichischem Konsumentenschutz- & Wertpapieraufsichtsgesetz § 3

Konsumentenschutzgesetz und § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 regeln folgendes Rücktrittsrecht: § 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgehensweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu: 1. Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25 nicht übersteigt, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 50 nicht übersteigt, 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeanzeigen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs 1, Abs 3 Z 4 und 5 und Abs 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs 3 Z 1 bis 3 zu.

Gemäß § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

### 10. Gebühren allgemein

- (Bitte entnehmen Sie die vollständigen Ausführungen dazu dem aktuellen Ex Ante Kostenblatt)
- 10.1. Agio: Für die Zeichnung von Anteilen am Fonds wird ein Agio von bis zu 4,5 % des Anteilswertes erhoben werden. Im Falle einer Kündigung vor Ablauf eines Jahres nach Zeichnung wird eine Rücknahmegebühr von 2 % des Nettoinventarwertes verrechnet.
  - 10.2. Die Managementgebühr beträgt 4,8 % p.a., jeweils des Nettoinventarwertes
  - 10.3. Die AIFM-Gebühr beträgt 0,075 % p.a. (mind. 20.000 EUR p.a. je Subfonds)
  - 10.4. Gewinnbeteiligung:  
Eine Gewinnbeteiligung von 20 % der erzielten Netto-Handelsgewinne wird verrechnet.
  - 10.5. In die 10.2., 10.3. und 10.4. angeführten Gebühren gelten bei den Performanceangaben als bereits berücksichtigt.

### 11. Gerichtsstand

Für Rechtsangelegenheiten zwischen Kunden und Vermittler ist der Gerichtsstand Wien. Für Rechtsangelegenheiten, die den Fonds direkt betreffen, findet das Recht des Großherzogtums Luxemburg Anwendung. Gerichtsstand ist hierfür Luxemburg.

### 12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und Erläuterungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) ist/sind durch (eine) möglichst sinnsprechende Bestimmung(en) zu ersetzen.

### 13. Geldwäschebestimmungen

Ich/Wir bestätige(n), dass die Zeichnungsgelder für diesen Antrag nicht aus illegalen Tätigkeiten stammen, wie im anwendbaren Recht und in den geltenden Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche beschrieben. Im Fall der Zeichnung durch eine juristische Person bestätige(n) ich/wir, dass der Sitz der Gesellschaft zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung ist. Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass – bis zum Abschluss der Geldwäscheprüfung – der Antrag aufgeschoben werden kann, bis zu dem Bewertungstag, an dem die Prüfung abgeschlossen ist. Weitere Dokumentation und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche sind nachfolgend angeführt.

## RISIKOHINWEISE

### Superfund SICAV

Sämtliche nachstehend angeführten Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Subfonds der Superfund SICAV. Die Superfund SICAV ist eine Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die als Alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG zu qualifizieren ist, jedoch in Bezug auf den Vertrieb in Österreich den einschlägigen Regelungen des InvFG 2011 unterliegt. Der Investor erwirbt somit ausländische Kapitalanlagefondsanteile, die nicht dem österreichischen, sondern luxemburgischem Recht unterliegen. Die Superfund SICAV gehört innerhalb der sogenannten Alternativen Anlageklassen zur Kategorie der Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds.

### Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds:

Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds unterliegen hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinen bzw. nur sehr geringen gesetzlichen Beschränkungen. Durch diese Flexibilität können Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds grundsätzlich in jeder Marktlage, d.h. insbesondere auch bei fallenden Märkten, positive Erträge erzielen. Man spricht diesbezüglich von einem „Absolute Return Ansatz“. Managed-Futures-Fonds handeln standardisierte und hochtransparente Futures-Kontrakte an hochliquiden Futures-Börsen weltweit.

### 1. Veranlagungen in Alternative Anlageklassen

Im Allgemeinen sollten Investoren insgesamt nicht mehr als 20 – 30 % ihres Vermögens in sämtliche Alternative Anlageklassen veranlagen. Wenn Veranlagungen in Alternative Anlageklassen insgesamt mehr als 20 – 30 % des für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Vermögens ausmachen, sollte diese Entscheidung bewußt und überlegt getroffen werden. Vor allem bei langfristigen Vermögensanlagen kann eine verstärkte Berücksichtigung von Alternativen Anlageklassen als Beimischung zu traditionellen Veranlagungen jedoch sinnvoll und empfehlenswert sein.

### 2. Erfahrungen und Kenntnisse mit Alternativen Anlageklassen

Investitionen in Alternative Anlageklassen erfordern erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Investoren sollten daher bereits einen längeren Zeitraum hindurch über zumindest gelegentliche allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich.

insbesondere mit Veranlagungen mit hohem Kapitalwachstum bzw. maximalem Kapitalwachstum, verfügen.

### 3. Veranlagungshorizont/Mindestanlagedauer

Für kurzfristige Veranlagungen, d.h. bis zu einem Jahr, sind Alternative Anlageklassen mit höherem Ausgabeaufschlag nur sehr bedingt geeignet. Grundsätzlich sollte der Veranlagungshorizont, d.h. der geplante Zeitraum der Veranlagung, für Alternative Anlageklassen, wie insbesondere Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds, zumindest 6 Jahre betragen. Dies ist für alle Superfund SICAV die jeweils empfohlene Mindestanlagedauer. Es besteht jedoch keine vertragliche Mindestbehaltdauer.

### 4. Risikobereitschaft

Bei der Bestimmung der persönlichen Risikobereitschaft sollten die Angaben nicht nach der Risikoklasse des konkret gewünschten Finanzinstruments gemacht werden, sondern die gesamten beabsichtigten Veranlagungen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich bzw. mit Alternativen Anlageklassen berücksichtigt werden.

### 5. Der Ertrag

Der Ertrag von Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds ergibt sich aus der jährlichen Entwicklung des errechneten Wertes (Kurswert) des Fonds und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Ausschüttungen sind nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen vom Erfolg der Anlagepolitik des Fonds ab, die in den Fondsbestimmungen festgelegt ist.

### 6. Das Kursrisiko

Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist unbegrenzt. Im Gegensatz zu Anleihen gibt es beim Verkauf von Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds keinen fixen Tilgungskurs. Der Wert der Anteile von Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds und die Höhe der Erträge unterliegen Schwankungen und können nicht garantiert werden. Hinsichtlich der typischerweise auftretenden Kurschwankungen (Wertverluste) bei Investments in Subfonds der Superfund SICAV wird auf Punkt 9.1. des Vermögensanalyseboogens/Anlageprofils verwiesen.

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Auch der Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

### 7. Das Emittentenrisiko

Das Emittentenrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft, entspricht bei der Superfund SICAV dem Kursrisiko.

### 8. Das Währungsrisiko

Veranlagt oder notiert ein Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds in einer Fremdwährung, so hängt der Ertrag der Veranlagung stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die (nicht prognostizierbare) Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag des Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds daher vergrößern oder vermindern.

### 9. Besondere Risikohinweise für Gold- und Silber-Anteilsklassen

Beim Superfund Green Gold und Green Silber handelt es sich um unselbständige Anteilsklassen am Superfund Green der Superfund SICAV, Luxemburg. Diese Anteilsklassen notieren in der Währung USD und handeln das jeweilige Fondsvermögen nach der Superfund Green Handelsstrategie. Zusätzlich zu den Handlungsergebnissen der Superfund Green Strategie hat auch die Entwicklung des Gold-/Silberpreises in USD direkten Einfluss auf den Wert dieser Gold-/Silber-Anteilsklasse, indem der Gegenwert des jeweiligen Handelsportfolios zusätzlich durch Finanzinstrumente abgesichert wird, deren Wert im Falle eines steigenden Gold-/Silberpreises in USD steigt bzw. im Falle eines sinkenden Gold-/Silberpreises in USD an Wert verliert. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung des Handelsportfolios ein Anstieg des Gold-/Silberpreises in USD um 5% zusätzlich zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts einer Anlage in der Gold-/Silber-Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des Gold-/Silberpreises in USD um 5% zusätzlich zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts um 5%. Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold-/Silber-Anteilsklasse gegen Gold-/Silberpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets der Vorrang einzuräumen ist. ES KANN DAHER NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD-/SILBER-ANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLD-/SILBERPREIS ABGESICHERT IST. Ein Totalverlust kann in Folge eines Verfalls des Gold-/Silberpreises nicht ausgeschlossen werden. Da der Gold-/Silberpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, kann die Gold-/Silber-Anteilsklasse volatil sein als andere Arten von Anlagen. Der Gold-/Silberpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter: (I) unvorhersehbare Änderungen der Geld-/Silberpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt, (II) Erwartungen der Anleger im Hinblick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklung der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte, (III) das weltweite Verhältnis aus Gold-/Silbernachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Gold-/Silberminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Gold-/Silberproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird, (IV) der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Gold-/Silbermengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Gold-/Silbermengen beschließen sollte, einen Teil seiner Gold-/Silberreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken, (V) Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstoffproduzenten und anderen Spekulanten, (VI) die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Gold-/Silberpreis haben könnten, (VII) Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze betreffend den Bergbau, die Produktion oder den Verkauf.

### 10. Liquidität und Rücknahme der Anteile

Subfonds der Superfund SICAV können täglich an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (Bewertungstag) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg schriftlich bei Superfund gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung vor Ablauf eines Jahres nach Zeichnung wird eine Rücknahmegebühr von 2% des jeweiligen Kurswertes zum Bewertungstag verrechnet.

## GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN

### Dokumentation & Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche

Die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Luxemburg und Österreich verlangen, dass Antragsteller ihre Identität und/oder die Identität jedes beabsichtigten Besitzers (wenn er/sie nicht der Antragsteller ist, z.B. wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft als Antragsteller handelt oder wenn er/sie als Treuhänder oder Bevollmächtigter fungiert) dem Fonds (Superfund SICAV) bekanntgeben. Es bestehen gesetzliche Verpflichtungen Kontrollmechanismen einzurichten, wodurch die Identität von Investoren (und von Personen, in deren Auftrag sie handeln) bestimmt wird. Daher werden Zeichnungen nur dann akzeptiert, wenn das Antragsformular zumindest gemeinsam mit einer Kopie folgender Unterlagen (keine abschließende Aufzählung; situationsbedingt können auch weitere oder andere Nachweise verlangt werden) eingeht:

- (1) Privatkunden:** Ein Identitätsnachweis des Antragstellers von einer Behörde im Wohnsitzstaat des Antragstellers (z.B. Notar, Polizei, Botschafter oder Konsul) beglaubigt. Diese Beglaubigung kann auch durch ein Finanz- und Kreditinstitute vorgenommen werden, welches den Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union besitzen und nicht ausschließlich über eine Berechtigung zum Wechselstübengeschäft besitzen. Investments auf fremde Rechnung sind ausnahmslos nicht möglich und werden ausnahmslos aus rechtlichen Gründen nicht akzeptiert.
- (2) Firmenkunden:** Gesellschaftsrechtliche Dokumente (z.B. Gesellschaftsvertrag oder gleich wertige Dokumente), Auszug aus dem Firmenbuch (Handelsregister oder gleich wertiges Register) und eine aktuelle Liste der zeichnungs befugten Personen (mit Unterschriften). Die Repräsentanten und (wenn der Besitz von Anteilen, die das Unternehmen ausgibt, in der Öffentlichkeit nicht ausreichend verbreitet ist) Anteilinhaber der Gesellschaft müssen die Ausweisungspflicht wie oben (1) beschrieben erfüllen. Die Namen und Adressen der Geschäftsführer und Anteilinhaber müssen auf einem getrennten Blatt aufgelistet werden (ist der Zeichner der Meinung, dass der Anteilsbesitz in der Öffentlichkeit für die anzuwendenden Geldwäschebestimmungen verfahren hinreichend weiterverbreitet ist, dann muss er nachweisen, dass dies zutrifft)

Es können jederzeit weitere Unterlagen sowie die Aktualisierungen vorhandener Unterlagen gefordert werden (z.B.: eine aktuelle Strom-/Telefonrechnung oder ein ähnliches Dokument als Nachweis des Wohnsitzes, aktuelle Personalausweisdokument).

Bitte informieren Sie sich vor der Zeichnung welche Anforderungen für Sie zutreffen, oder kontaktieren Sie fundadministration@superfund.com und beachten Sie, dass ohne vollständig abgeschlossene Geldwäscheprüfung eine Durchführung der Zeichnung sich verzögern kann.

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

### Freischaltung Online Statusreport

Ich/Wir erkläre(n) hiermit mein/unser ausdrückliches und jederzeit widerrufliches Einverständnis, dass die hier umschriebenen Daten in Bezug auf meine/unsere Investition in sämtliche Superfund-Finanzprodukte auf die unten beschriebene Art und Weise und unter den unten beschriebenen Einschränkungen durch die Superfund Asset Management GmbH, Wien, elektronisch verarbeitet und über Internet zugänglich gemacht bzw. weitergeleitet werden. Dieses Einverständnis schließt auch die Weiterleitung dieser Daten durch die Emittenten des jeweiligen Superfund-Finanzproduktes an Superfund Asset Management GmbH, Wien, mit ein. (Dies betrifft insbesondere folgende Finanzdaten (in weiterer Folge: die „Finanzdaten“):

- Zeitpunkt des Erwerbs/Verkaufs eines Superfund-Finanzprodukts
- Art des Produkts
- Kurs je Anteil zum Zeitpunkt des Erwerbs/Verkaufs
- Gegenwert der jeweiligen Ein- bzw. Auszahlungen („Transaktionen“)
- Anzahl der erworbenen, verkauften bzw. aktuell gehaltenen Anteile
- absolute und relative Wertentwicklung seit Ankauf
- realisierter/nicht realisierter Gewinn/Verlust in absoluten und relativen Zahlen

Meine/Unsere Finanzdaten werden ausschließlich im Falle der vollständigen Unterfertigung der im Antragsformular enthaltenen Einverständniserklärung durch einen (bei alleiniger Zeichnungsbefugnis) bzw. beide (bei gemeinsamer Zeichnungsbefugnis) Anteilinhaber über Internet elektronisch zugänglich gemacht. **Zum Zwecke des Abrufs der Finanzdaten über Internet durch mich/uns als Investor(en) selbst werden ausschließlich anonymisierte Finanzdaten online gestellt;** dies bedeutet, dass Name, Adresse, Geburtsdatum und Wohnort des/der Anteilinhaber(s) für den Abruf durch mich/uns nicht online gestellt werden. Über Internet abrufbar sind somit in solchen Fällen ausschließlich die oben beschriebenen produktbezogenen Finanzdaten ohne eine damit verbundene unmittelbare Zuordenbarkeit zu einer individuellen Person. Durch die gegenständliche Erklärung erkläre(n) ich/wir des Weiteren das ausdrückliche Einverständnis, dass die gesamten Finanzdaten, einschließlich des Namens des jeweiligen Investors, zum Zwecke des Abrufs auf elektronischem Wege für ausschließlich jene Unternehmen (Vermittler) zugänglich gemacht werden, durch deren Dienstleistungen die Beteiligungen an diesen Superfund-Finanzprodukten vermittelt wurden. Als Unternehmen in diesem Sinne gelten darüber hinaus auch solche, hinsichtlich welcher ich/wir ausdrücklich erklärt habe(n), dass ich/wir eine Betreuung meiner/unsere Investments in Superfund-Finanzprodukte durch die betreffenden Unternehmen (Vermittler) wünsche(n). Ich/Wir nehme(n) des Weiteren zur Kenntnis, dass ich/wir meine/unsere gesamte Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann/können und dass das unentgeltliche Zugänglichmachen der Finanzdaten ohne jegliche Gewähr für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit derselben durch Superfund Asset Management GmbH, deren Tochter- und Schwestergesellschaften und anderer Gesellschaften, die derselben Kontrolle durch mittelbare oder unmittelbare Gesellschafter unterliegen wie Superfund Asset Management GmbH (in weiterer Folge: „die Superfund Investmentunternehmen“) sowie ohne jegliche (rechtliche) Verpflichtung welcher Art auch immer seitens der Superfund Investmentunternehmen zum Zugänglichmachen der Finanzdaten erfolgt. Ich/Wir nehme(n) hierbei außerdem ausdrücklich zur Kenntnis und erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass ein Abruf dieser elektronisch verarbeiteten Finanzdaten (inkl. Namen) durch die oben angeführten Unternehmen sowohl zum Zwecke meiner/unsere umfassenden Investmentberatung und Betreuung durch solche Unternehmen als auch zum Zwecke der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche dieser Unternehmen gegenüber den Superfund Investmentunternehmen erfolgt. Sämtliche Finanzdaten können ausschließlich nach korrekter Eingabe der mir/uns bzw. diesem Unternehmen unverwechselbar zugeordneten Benutzerkennung sowie nach korrekter Eingabe des jeweils unverwechselbar zugeordneten Passwortes über Internet abgerufen werden. Das Zugänglichmachen der Finanzdaten über Internet erfolgt unentgeltlich und rein freiwillig seitens der Superfund Investmentunternehmen und kann jederzeit durch einseitigen Entschluss dauernd oder vorübergehend eingestellt werden. Es wird hiermit jegliche Haftung welcher Art auch immer der Superfund Investmentunternehmen ebenso ausdrücklich ausgeschlossen wie Ansprüche des/der Anteilinhaber(s) gegenüber den Superfund Investmentunternehmen im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen der Finanzdaten oder auf Grund des nicht (vollständig) erfolgten Zugänglichmachens über Internet. Die Superfund Investmentunternehmen übernehmen des Weiteren keinerlei Haftung für den missbräuchlichen Abruf der Finanzdaten durch unbefugte Personen, es sei denn, ein solcher Abruf durch hierzu nicht befugte Personen erfolgt auf Grund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, rechtswidrigen Verstoßes der Superfund Asset Management GmbH gegen die ihr auf Grund des Gesetzes oder Vertrages obliegenden Verpflichtungen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird hiermit jedenfalls ausgeschlossen. Es gilt als wohlverstanden, dass die gegenständliche Einverständniserklärung nicht Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung/en bzw. Vertragsbeziehung(en) ist, welche der Investition des/der Anteilinhaber(s) in Superfund-Finanzprodukte zu Grunde liegt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der gegenständlichen Einverständniserklärung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer ungültigen oder unwirksamen Bestimmung hat eine solche Bestimmung zu treten, die dem Willen des/der Erklärenden einerseits und der Superfund Asset Management GmbH andererseits am nächsten kommt und nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

**Nach erfolgter Beteiligung erhalten Sie Ihre Beteiligungsbestätigung („Transaction Confirmation“), sowie Ihr Passwort für den Zugang zu Ihrem Online-Statusreport.**

**Warnhinweis: Weder die Superfund SICAV noch die Lemanik Asset Management S.A. (die als Alternative Investmentfonds Manager fungiert) unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.**



## 2. INFORMATIONEN GEMÄSS WERTPAPIERAUF SICHTSGESETZ 2018 (WAG)

### 2.1. Informationen über Superfund Asset Management GmbH und ihre Dienstleistungen

**Firma:** Superfund Asset Management GmbH;  
Geschäftsanschrift: Marc-Aurel-Straße 10–12, 1010 Wien  
Telefon: 01/247 00–0, Telefax: 01/247 00–8188, E-mail: wien@superfund.at, Internet: www.superfund.at

**Geschäftstätigkeit:** Superfund Asset Management GmbH (im folgenden „Superfund“) ist eine Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG und besitzt eine Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Vermittlung), der Portfolioverwaltung und Anlageberatung jeweils in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne des WAG.

**Vertriebsprospekte:** Sofern für ein von Superfund vermitteltes Finanzprodukt ein Prospekt nach dem Investmentfondsgesetz oder Kapitalmarktgesetz veröffentlicht oder sonst erstellt wurde, ist dieser an der Geschäftsanschrift von Superfund kostenlos erhältlich.

**Firmenbuch:** Superfund ist unter der Firmenbuchnummer FN 122880g beim Handelsgericht Wien eingetragen.

**Wirtschaftskammer:** Superfund ist Mitglied in der Fachgruppe Finanzdienstleister in der Wirtschaftskammer Wien.

**Aufsichtsbehörde:** Superfund unterliegt als konzessionierte Wertpapierfirma der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Anschrift: Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien; Telefon: 01/249 59-0, Telefax: 01/249 59–5499, E-mail: fma@fma.gvat, Internet: www.fma.gvat

**Anlegerentschädigungseinrichtung:** Als konzessionierter Portfolioverwalter ist Superfund Mitglied der Anlegerentschädigung von WPF GmbH (AeW). Für die Entschädigung von Anlegern für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen, die dadurch entstanden sind, dass Superfund nicht in der Lage war, Anlegern Gelder zurückzuzahlen oder Instrumente zurückzugeben, gelten die §§ 73 ff. WAG. Festgehalten wird jedoch, dass Superfund keine Finanzinstrumente und Gelder von Kunden hält, diesbezüglich somit nicht Schuldner von Anlegern wird und hierzu auf Grund seiner Konzession auch nicht berechtigt ist. Anschrift der AeW: Rainergasse 31/8, 1040 Wien; Telefon: 01/513 39 42, E-mail: office@aew.at, Internet: www.aew.at

**Kommunikation:** Sämtliche Kommunikation zwischen Kunden und Superfund wird in deutscher Sprache geführt. Dokumente sowie andere Informationen können Kunden von Superfund auf Deutsch erhalten. Als Kommunikationsmittel zwischen den Kunden und Superfund sind zu verwenden: persönliches Gespräch, Telefon, Telefax, Email, Brief. Die Übermittlung und der Empfang von Aufträgen erfolgt durch Superfund ausschließlich in Schriftform, per Telefax oder per Brief.

**Beschwerdemanagement:** Beschwerden über die von Superfund erbrachten Wertpapierdienstleistungen können über die oben angeführten Kontaktdaten an Superfund übermittelt werden und werden an den Beschwerdemanager von Superfund übermittelt. Dessen Aufgabe besteht in der wirksamen und transparenten Bearbeitung der Beschwerden von Kunden von Superfund. Nähere Informationen finden Sie unter [www.superfund.at](http://www.superfund.at) in Ihrem persönlichen Investor Login-Bereich unter „Beschwerdemanagement“.

**Vertraglich gebundene Vermittler & Wertpapiervermittler:** Sofern Superfund Wertpapierdienstleistungen über vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler erbringt, erfolgt diesbezüglich ein ausdrücklicher Hinweis durch Superfund anlässlich der Erbringung der Dienstleistung.

**Depotführende Stelle/Administrator:** Angaben über die jeweilige depotführende Stelle/den jeweiligen Administrator sind dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag in Bezug auf das gewählte Finanzprodukt zu entnehmen.

### 2.2. Information über die Einstufung als Privatkunden

Superfund stuft alle Kunden als „Privatkunden“ gemäß § 1 Z 36 WAG ein. Dadurch kommt das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung. Eine Einstufung als „professioneller Kunde“ oder als „geeignete Gegenpartei“ ist nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung möglich, wobei der Kunde keinen Anspruch auf eine andere Einstufung als „Privatkunde“ durch Superfund hat.

### 2.3. Information über Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über erbrachte Dienstleistungen

Nach Ausführung des jeweiligen Kundenauftrags erhält der Kunde durch den Produktpartner/Verwahrstelle/Administrator als einmalige Information eine Abrechnung, aus welcher die Anzahl und der Preis der erworbenen/umgetauschten Finanzinstrumente sowie die damit unmittelbar verbundenen Kosten (insbesondere Ausgabeaufschlag) ersichtlich sind. Eine derartige Information ergeht in der Regel längstens binnen 14 Tagen nach Ausführung des Auftrags. Regelmäßige Informationen ergehen im Übrigen nicht.

### 2.4. Beschreibung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Aufgrund der Geschäftstätigkeit von Superfund sollten Interessenkonflikte bei der Anlageberatung und Vermittlung zwischen Superfund und den Kunden bzw. zwischen den Kunden untereinander weitgehend ausgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang weist Superfund darauf hin, dass Superfund derzeit ausschließlich Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Superfund Eigenprodukte, die von einem der Superfund Gruppe von verbundenen Investmentunternehmen angehörigen Emittenten stammen oder zumindest in Kooperation mit einem der Superfund Gruppe von verbundenen Investmentunternehmen zugehörigen Unternehmen emittiert wurden, erbringt. Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass Superfund für einzelne Fonds sowohl die Funktion des externen (von der Emittentin beauftragten) Fondsverwalters (Fondsmanager) ausübt als auch als eine vom Produktpartner beauftragte Vertriebspartnerin in Bezug auf diese Fonds agiert. Superfund erlost aus beiden Funktionen Gebühren in Form von prozentueller Verwaltungsgebühr, Erfolgsgebühr und Vermittlungsprovision. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben. Superfund hat daher angemessene Maßnahmen, Verfahren und Vorkehrungen, wie insbesondere die Eignungs- und Angemessenheitsprüfung in Bezug auf den Kunden, getroffen, um allenfalls auftretende Interessenkonflikte erkennen und vermeiden zu können. Die Zuständigkeit für das Erkennen, Vermeiden und Beheben von Interessenkonflikten liegt beim Compliance-Beauftragten.

### 2.5. Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen

Kundenaufträge werden von Superfund in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Superfund führt Kundenaufträge ausnahmslos nicht selbst aus, sondern leitet diese an den Produktpartner/die Verwahrstelle/den Administrator zur Ausführung weiter. Kundenaufträge werden somit von Superfund aufgrund des Prioritätsprinzips registriert, geprüft, zugeordnet und unter Berücksichtigung der relevanten Annahmeweiten zur Durchführung an den Produktpartner/die Verwahrstelle/den Administrator weitergeleitet. Eine Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen per Telefongespräch, ist ausgeschlossen.

### 2.6. Information über Gebühren und Kosten (Ex Ante)

Sämtliche Gebühren und Kosten, die unmittelbar mit dem Erwerb bzw. dem Besitz von Superfund Finanzprodukten verbunden sind, sind auf dem jeweiligen Antragsformular detailliert angeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die FMA verpflichtet ist, Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen auf ihrer Homepage ([www.fma.gvat](http://www.fma.gvat)) zu veröffentlichen.

### 2.7. Information über Eigenprodukte

Superfund weist als Wertpapierfirma ausdrücklich darauf hin, dass sie in ihre Geschäftstätigkeit gegenüber den Kunden ausschließlich Eigenprodukte einbezieht, indem sie ausschließlich in Bezug auf Eigenprodukte berät und solche vermittelt. Es erfolgt somit eine ausschließlich nicht unabhängige Anlageberatung. (eingeschränktes Produktspektrum) Superfund erhält für die Verwaltung (das Management) dieser Finanzprodukte Verwaltungs- und gegebenenfalls Erfolgsgebühren in der auf dem Zeichnungsformular jeweils ersichtlichen Höhe.

## 3. INFORMATIONSPFLICHT NACH DSGVO UND DSGVO

Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien, FN 122880g, verarbeitet die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten und alle im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung erlangten Daten zum Zwecke des Ankaufs der Fonds Anteile, zur Entwicklung neuer Produkte und zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, gem. §21 Finanzmarkt Geldwäschegesetz. Rechtsgrundlage ist die Vertragserfüllung und die Erfüllung von rechtlichen Pflichten. Der Administrator und/oder Registrar des Fonds, die Depotlagestelle sowie die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) sind unter anderem Empfänger der Daten. Daten von Kunden werden zumindest für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung, beginnend mit der Anbahnung bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gespeichert. Auf Grund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, wie z.B. nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), der Bundesabgabenordnung (BAO) und dem Finanzmarkt-geldwäschegesetz (Fm-GwG), werden personenbezogene Daten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt. Nach Ablauf aller gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, sowie der Verjährungsfristen nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche werden alle Daten gelöscht. Es besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Es besteht das Recht auf eine Beschwerde beim Datenschutzverantwortlichen, unter [datschutz@superfund.com](mailto:datschutz@superfund.com), oder der Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Tel.: +43 1 52 152-0, E-Mail: [dbsb@dsb.gvat](mailto:dbsb@dsb.gvat). Für einen Vertragsabschluss ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten notwendig und gesetzlich vorgeschrieben. Es findet kein Profiling statt.

## 4. ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

### 4.1. Veranlagungen in Alternative Anlageklassen

Im Allgemeinen sollten Investoren insgesamt nicht mehr als 20-30% ihres Vermögens in sämtliche Alternative Anlageklassen veranlagen. Wenn Veranlagungen in Alternative Anlageklassen insgesamt mehr als 20-30% des für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Vermögens ausmachen, sollte diese Entscheidung bewusst und überlegt getroffen werden. Vor allem bei langfristigen Vermögensanlagen kann eine verstärkte Berücksichtigung von Alternativen Anlageklassen als Beimischung zu traditionellen Veranlagungen jedoch sinnvoll und empfehlenswert sein.

### 4.2. Erfahrungen und Kenntnisse mit Alternativen Anlageklassen

Investitionen in Alternative Anlageklassen erfordern erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Investoren sollten daher bereits einen längeren Zeitraum hindurch über zumindest gelegentliche allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich, insbesondere mit Veranlagungen mit hohem Kapitalwachstum bzw. maximalem Kapitalwachstum, verfügen.

### 4.3. Veranlagungshorizont/Mindestveranlagungsdauer

Für kurzfristige Veranlagungen, d.h. bis zu einem Jahr, sind Finanzprodukte mit höherem Ausgabeaufschlag nur sehr bedingt geeignet. Grundsätzlich sollte der Veranlagungshorizont, d.h. der geplante Zeitraum der Veranlagung, für Alternative Anlageklassen zumindest 6 Jahre betragen. Es besteht bei Superfund Fonds jedoch keine vertragliche Mindestbehaltdauer.

### 4.4. Risikobereitschaft

Bei der Bestimmung der persönlichen Risikobereitschaft sollten die Angaben nicht nach der Risikoklasse des konkret gewünschten Finanzinstruments gemacht werden, sondern die gesamten beabsichtigten Veranlagungen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich bzw. mit Alternativen Anlageklassen berücksichtigt werden.

### 4.5. Der Ertrag

Der Ertrag eines Fonds ergibt sich aus der jährlichen Entwicklung des errechneten Wertes (Kurswert) des Fonds und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Ausschüttungen sind nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen vom Erfolg der Anlagepolitik des Fonds ab, die in den Fondsbestimmungen festgelegt ist.

### 4.6. Das Kursrisiko

Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Im Gegensatz zu Anleihen gibt es beim Verkauf von Fonds keinen fixen Tilgungskurs. Der Wert der Anteile von Fonds und die Höhe der Erträge unterliegen starken Schwankungen und können nicht garantiert werden. Hinsichtlich der typischerweise auftretenden Kursschwankungen (Wertverluste) sowie der sonstigen spezifischen Risiken bei Investments in Fonds wird zusätzlich auf die Risikohinweise im jeweiligen Antragsformular verwiesen.

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Auch der Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

### 4.7. Das Währungsrisiko sowie das Goldpreisrisiko

Veranlagt oder notiert ein Fonds in einer Fremdwährung, so hängt der Ertrag der Veranlagung stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die (nicht prognostizierbare) Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag des Investmentfonds daher vergrößern oder vermindern.

Bildet ein Fonds die Entwicklung des Goldpreises ab, kann dies zu zusätzlichen Volatilitäten führen, da der Goldpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

## 5. INFORMATION GEMÄSS ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER-GESETZ

**Warnhinweis:** Weder die Superfund SICAV noch die Lemanik Asset Management S.A. unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.